K

An das Wohnsitzfinanzamt

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Personenbezogene Begriffe beziehen sich auf beide Geschlechter, z. B. Ehepartnerin/Ehepartner. Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossene **Ausfüllhilfe** sowie die **Erläuterungen**.

Eine persönliche Vorsprache ist nicht erforderlich und beschleunigt auch nicht die Erledigung Ihres Antrages.

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen☒!

Ablagenummer

ab dem Kalendermonat/Jahr

KLEINKINDBEIHILFE ①

Angaben zur antragstellenden Person — **Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert!** ê

Familien- und Vorname (in Blockschrift) | Ver-sicherungs-nummer ② | Geburtsdatum

Geburtsname und Name(n) aus früherer(n) Ehe(n)

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich | Staatsbürgerschaft | Datum der Einreise nach Österreich ③

Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ dauernd getrennt lebend ☐ verwitwet ☐ geschieden | seit

Kindererziehung ☐ allein ④ ☐ in einem Haushalt gemeinsam mit dem anderen Elternteil ⑤ ☐ in einem Haushalt gemeinsam mit dem Partner ⑥

Beruf ⑦ | Versichert bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherungsanstalt ⑧ ☐ ja ☐ nein

Postleitzahl | Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer | Tagsüber erreichbar (Tel.)

Dienstgeber (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) ⑨

Bankkonto für die Überweisung der Kleinkindbeihilfe ⑩

Girokonto/Postscheckkonto | des Spar-/Kreditinstitutes | Bankleitzahl

Angaben zum Ehepartner, von dem Sie nicht dauernd getrennt leben, oder zum Lebensgefährten

Familien- und Vorname (in Blockschrift) | Ver-sicherungs-nummer ② | Geburtsdatum

Geburtsname und Name(n) aus früherer(n) Ehe(n)

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich | Staatsbürgerschaft | Datum der Einreise nach Österreich ③

Beruf ⑦ | Versichert bei einer öffentlich-rechtlichen Pensionsversicherungsanstalt ⑧ ☐ ja ☐ nein

Dienstgeber (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer) ⑨

Angaben zum Kind, das überwiegend betreut wird

Familien- und Vorname (in Blockschrift) | Ver-sicherungs-nummer ② | Geburtsdatum

Geschlecht ☐ männlich ☐ weiblich | Staatsbürgerschaft | Verwandtschaftsverhältnis zur antragstellenden Person ⑪

Anlässlich der Geburt des Kindes werden bzw. wurden folgende vom Anspruch ausschließende Leistungen bezogen: ⑫

Wochengeld	Karenzurlaubsgeld	Betriebshilfe	Teilzeitbeihilfe	gleichartige ausländische Beihilfe
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Folgende Nachweise zu vorstehenden Angaben lege ich bei: ⑬

Ich erkläre, dass das monatliche Familieneinkommen die für den Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe maßgebliche Einkommensgrenze nicht überschreitet bzw. überschritten hat. Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht und die angeschlossenen Erläuterungen gelesen habe. ⑭

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des Vertreters

Berechnungsblatt (dient nur zum Gebrauch für die antragstellende Person)

Monatliche Einkünfte aus	Antragstellende Person	Ehepartner (Lebensgefährte)
a) nichtselbstständiger Arbeit (zB Gehalt, Lohn, Krankengeld, Pension)		
b) Land- und Forstwirtschaft		
c) selbstständiger Arbeit		
d) Gewerbebetrieb		
e) Vermietung und Verpachtung		
f) Kapitalvermögen (zB Zinsen aus Wertpapieren und Sparguthaben)		
g) sonstigen Einkünften im Sinne des § 29 des Einkommensteuergesetzes 1988 (zB gelegentliche Vermittlungen, Funktionsgebühren von öffentlich-rechtlichen Körperschaften)		
Summe		

Bei den unter **a)** genannten **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** eines Arbeitnehmers gilt als Einkommen der Bruttobezug, ausgenommen der 13. und 14. Monatsbezug, vermindert um Sozialversicherungsbeiträge und Kammerumlagen, den Wohnbauförderungsbeitrag, freiwillige Mitgliedsbeiträge an Berufsvertretungen (zB ÖGB), das Pendlerpauschale sowie um das Werbungskostenpauschale von S 150,– (€ 10,90) monatlich, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen werden.

Bei den unter **b)** bis **g)** angeführten Einkünften gilt als monatliches Einkommen ein Zwölftel des sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor oder liegt der letzte Einkommensteuerbescheid weiter als drei Jahre zurück, ist die Höhe des Einkommens glaubhaft zu machen.

Bei nichtbuchführenden Land- und Forstwirten sind die Einkünfte nach dem amtlich aufgelegten Vordruck E 25 zu ermitteln.

Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartner (Lebensgefährten) ist nicht zulässig.

Erläuterungen

Die **Kleinkindbeihilfe** wird für ein Kind gewährt, das nach dem 30. Juni 1996 geboren ist, wenn weder Wochengeld noch Betriebshilfe noch Karenzurlaubsgeld noch Teilzeitbeihilfe noch eine vergleichbare ausländische Beihilfe bezogen wird.

Die **Kleinkindbeihilfe** steht Ihnen zu, wenn Sie das Kind in dessen erstem Lebensjahr überwiegend betreuen.

Anspruch auf die **Kleinkindbeihilfe** haben Sie, wenn Sie im Inland einen Wohnsitz haben **und** wenn Sie die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder das von Ihnen überwiegend betreute Kind die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder wenn Sie sich unmittelbar vor der Geburt des Kindes mindestens drei Jahre ständig im Inland aufgehalten haben.

Für die **Kleinkindbeihilfe** gilt noch Folgendes:

- Höhe: S 1000,– (€ 72,67) je Kalendermonat und Haushalt
- Dauer der Leistung: höchstens zwölf Monate
- Auszahlung: vierteljährlich durch das Finanzamt
- Antragstellung: innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab der Geburt des Kindes beim Wohnsitzfinanzamt

Den Antrag können stellen: ein Elternteil oder Großelternteil oder ein Wahl- oder Pflegeelternteil.

Bei Mehrlingsgeburten genügt die Angabe eines Kindes.

Vom Anspruch ausschließende Leistungen:

Die Kleinkindbeihilfe kann für die Zeit, für die nachstehende Leistungen bezogen werden, nicht gewährt werden:

- Wochengeld: als solches gilt auch die Entgeltfortzahlung während der Schutzfrist
- Betriebshilfe an Bäuerinnen oder an die in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig erwerbstätigen Mütter
- Karenzurlaubsgeld, das nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährt wird
- Teilzeitbeihilfe, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen gewährt wird
- Eine dem Wochengeld, der Betriebshilfe, dem Karenzurlaubsgeld oder der Teilzeitbeihilfe vergleichbare ausländische Beihilfe.

Familienzuschüsse der Länder, die **nicht** aus Anlass eines Karenzurlaubes gezahlt werden, schließen vom Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe **nicht** aus.

Familieneinkommen:

Die **Kleinkindbeihilfe** steht Ihnen zu, wenn Ihr monatliches Familieneinkommen den Betrag nicht übersteigt, der dem Richtsatz nach § 293 Abs. 1 lit. a, aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes entspricht. Das sind im Jahr 1999 S 11.574,– (€ 841,12), im Jahr 2000 S 11.859,– (€ 861,83) und im Jahr 2001 12.037,– (€ 874,76). Das monatliche Familieneinkommen erhöht sich für jedes Kind, für das Ihnen Familienbeihilfe gewährt wird, um den in § 293 Abs. 1 letzter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes genannten Betrag. Das sind im Jahr 1999 S 864,– (€ 62,79), im Jahr 2000 S 885,– (€ 64,32) und im Jahr 2001 S 898,– (€ 65,26) monatlich je Kind.

Das monatliche Familieneinkommen ergibt sich aus dem Gesamtbetrag Ihrer steuerpflichtigen Einkünfte sowie der steuerpflichtigen Einkünfte des mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners oder Lebensgefährten.

Zur Ermittlung des Familieneinkommens benützen Sie bitte das angeschlossene Berechnungsblatt.

Für Monate, in denen Ihr Familieneinkommen den angeführten Grenzbetrag übersteigt, haben Sie keinen Anspruch auf die Kleinkindbeihilfe.

Meldepflicht:

Beziehen Sie Kleinkindbeihilfe, müssen Sie innerhalb eines Monats Folgendes melden:

- Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch erlischt (zB Änderung des Familieneinkommens, Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe für ein Kind, Änderung bei der Betreuung des Kindes)
- Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Anschrift
- Änderung des Namens oder der Anschrift des Kindes

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die Beamten des zuständigen Finanzamtes zur Verfügung!

Ausfüllhilfe

Die angeführten Ziffern beziehen sich auf die im Formular angeführten Kreisziffern. Soweit Erläuterungen erforderlich sind, sind Kreisziffern den entsprechenden Angaben zugeordnet.

① Verwenden Sie dieses Formular bitte, wenn Sie die Kleinkindbeihilfe beantragen.

Beantragen Sie gleichzeitig auch die Familienbeihilfe (hiefür dient der Vordruck Beih 1), brauchen Sie bei den Angaben zur antragstellenden Person nur Ihren Namen und Ihre Versicherungsnummer bekannt geben.

② Geben Sie bitte hier die „Versicherungsnummer“ unbedingt bekannt. Diese Nummer steht auf jedem Krankenschein. Sie können sie aber auch bei Ihrem Arbeitgeber erfragen.

Ist noch keine „Versicherungsnummer“ vergeben, setzen Sie nur das Geburtsdatum ein.

③ Das Datum der Einreise nach Österreich können Sie nachweisen mit dem Reisepass oder mit dem Visum oder mit einer Bestätigung der Bezirksverwaltungsbehörde oder mit einer Bestätigung der Bundespolizeidirektion.

④ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie ledig oder geschieden sind oder von Ihrem Ehepartner dauernd getrennt leben oder verwitwet sind und nicht mit einem Partner in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgefährte) leben.

⑤ Außer den leiblichen Eltern sind unter Eltern auch Wahleltern, Pflegeeltern oder Stiefeltern zu verstehen.

Bezüglich Wahleltern, Pflegeeltern oder Stiefeltern siehe sinngemäß unter ⑪.

⑥ Kreuzen Sie bitte dieses Kästchen an, wenn Sie Ihr Kind gemeinsam mit dem Partner erziehen, mit dem Sie in eheähnlicher Gemeinschaft (Lebensgefährte) leben.

⑦ Führen Sie bitte Ihre derzeitige Tätigkeit an. Geben Sie hier bitte aber auch an, wenn Sie arbeitslos oder Arbeit suchend sind, eine Pension beziehen oder Empfänger einer Leistung aus der Sozialhilfe sind.

⑧ Geben Sie bitte **nicht** eine allenfalls bestehende Privatversicherung bekannt.

⑨ Verwenden Sie bitte keine Abkürzung, sondern geben Sie die volle Bezeichnung des Dienstgebers oder der Ihre Bezüge auszahlenden Stelle bekannt (z. B. Arbeitsamt, Pensionsversicherungsanstalt).

⑩ Eine Überweisung auf ein Bankkonto ermöglicht eine reibungslose Abwicklung. Eine Barauszahlung durch Postzustellung kann nur in von Ihnen zu begründenden Ausnahmefällen erfolgen.

⑪ Führen Sie hier bitte z. B. an: leibliches Kind oder Enkelkind oder Wahlkind oder Pflegekind oder Stiefkind.

Als Ihr „Wahlkind“ gilt das Kind, wenn Sie das Kind auf Grund gerichtlicher Bewilligung an Kindes Statt angenommen haben (Adoptivkind). Als Nachweis dient der Beschluss des zuständigen Gerichtes.

Als Ihr „Pflegekind“ gilt das Kind, wenn es nicht Ihr leibliches Kind, Enkelkind, Stiefkind oder Wahlkind (adoptiertes Kind) ist, Sie das Kind aber im eigenen Haushalt überwiegend pflegen und betreuen. Als Nachweis dient u. a. ein Pflegschaftsvertrag.

Als Ihr „Stiefkind“ gilt das Kind dann, wenn es einer früheren Ehe Ihres Ehepartners entstammt oder es ein uneheliches Kind Ihres Ehepartners ist.

⑫ Lesen Sie bitte hier die Erläuterungen unter **„Vom Anspruch ausschließende Leistungen“.**

⑬ Tragen Sie hier bitte nur die Nachweise ein, die Sie beilegen.

Als Nachweise dienen u. a.: Geburtsurkunde oder Geburtsbestätigung des Kindes, Meldezettel oder Meldebestätigung der antragstellenden Person, Meldezettel oder Meldebestätigung des Kindes, Staatsbürgerschaftsnachweis, Nachweis über die Einreise nach Österreich, Nachweis des Verwandtschaftsverhältnisses des Kindes zur antragstellenden Person bei nicht leiblichen Kindern usw.

Abgesehen von der Geburtsbestätigung können die angeführten Nachweise auch in Form von Kopien beigelegt werden.

⑭ Lesen Sie bitte hier die Erläuterungen unter **„Familieneinkommen“**.